

Verordnung über technische Anforderungen an landwirtschaftliche Traktoren (TAFV 2)

Änderung vom 10. Juni 2005

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 19. Juni 1995¹ über technische Anforderungen an landwirtschaftliche Traktoren wird wie folgt geändert:

Titel

Die Verordnung über technische Anforderungen an landwirtschaftliche Traktoren und deren Anhänger

Ziff 1.1.1, 1.1.1.1, 1.1.1.2, 1.1.1.3, 1.1.2.1 und 1.1.2.2

- 1.1.1 Diese Verordnung enthält die technischen Anforderungen an die dem SVG unterstehenden landwirtschaftlichen Traktoren und deren Anhänger.
- 1.1.1.1 Landwirtschaftliche Traktoren sind Motorfahrzeuge auf Rädern mit Luftbereifung oder Raupen und mindestens zwei Achsen, deren Funktion im wesentlichen in der Zugleistung besteht und die eigens zum Ziehen, Schieben, Tragen oder zur Betätigung bestimmter Geräte, Maschinen oder Anhänger eingerichtet und die zur Verwendung in landwirtschaftlichen Betrieben bestimmt sind. Sie können zum Transport von Lasten und Mitfahrern ausgerüstet sein.
- 1.1.1.2 *Aufgehoben*
- 1.1.1.3 Anhänger, die dem Sachtransport (Art. 20 VTS²) oder als Arbeitsgerät (Art. 22 VTS) dienen, fallen unter diese Verordnung.
- 1.1.2.1 Landwirtschaftliche Traktoren und deren Anhänger, für die keine EG-Gesamtgenehmigung oder EG-Übereinstimmungsbescheinigung vorliegt, und diejenigen, für die die Übereinstimmung mit dem schweizerischen Recht nicht mit allen erforderlichen EG-Teilgenehmigungen, gleichwertigen internationalen Genehmigungen oder entsprechenden Konformitätserklärungen des Herstellers oder der Herstellerin nachgewiesen werden kann.

¹ **SR 741.413**

² Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge; **SR 741.41**

- 1.1.2.2 Landwirtschaftliche Traktoren und deren Anhänger, für die eine EG-Gesamtgenehmigung oder eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung vorliegt, an denen jedoch vor oder nach der Zulassung Änderungen vorgenommen wurden, die nicht mit der Genehmigung übereinstimmen. Ab dem Zeitpunkt des Umbaus gilt für diese Fahrzeuge die Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS).

Ziff 1.2.1 und 1.2.1.1

- 1.2.1 Landwirtschaftliche Traktoren und deren Anhänger, die unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, müssen vollumfänglich den in den Ziffern 2.4–2.15 aufgeführten Vorschriften der EG (EG-Richtlinien), der Wirtschaftskommission für Europa (ECE-Reglemente) oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-Normen) entsprechen.
- 1.2.1.1 Die technischen Anforderungen nach Ziffer 1.2.1 sind erfüllt, wenn eine EG-Gesamtgenehmigung oder eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung gemäss Anhang III der Richtlinie Nr. 74/150 des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern bzw. Anhang III der Richtlinie Nr. 2003/37/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie Nr. 74/150/EWG beigebracht wird. Andernfalls kann die Übereinstimmung mit den technischen Anforderungen durch das Vorlegen von EG-Teilgenehmigungen, gleichwertigen internationalen Genehmigungen oder Konformitätserklärungen nachgewiesen werden.

Ziff 1.5

1.5 Klasseneinteilung nach EG-Recht

- 1.5.1 Klasse T
Traktoren auf Rädern:
- 1.5.1.1 Klasse T₁
Traktoren mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h, einer Spurweite der dem Fahrer am nächsten liegenden Achse von mindestens 1150 mm, einem Leergewicht (Art. 7 VTS) von mehr als 600 kg und einer Bodenfreiheit bis 1000 mm;

- 1.5.1.2 Klasse T₂
Traktoren mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h, einer Mindestspurweite von weniger als 1150 mm, einem Leergewicht in fahrbereitem Zustand von mehr als 600 kg und einer Bodenfreiheit bis 600 mm. Beträgt der Quotient aus der Höhe des Schwerpunkts der Zugmaschine über dem Boden und der mittleren Mindestspurweite der Achsen mehr als 0,90, so ist die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt;
- 1.5.1.3 Klasse T₃
Traktoren mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h und einem Leergewicht in fahrbereitem Zustand bis 600 kg;
- 1.5.1.4 Klasse T₄
Traktoren mit besonderer Zweckbestimmung mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h (gemäß der Definition in Anlage 1 der Richtlinie Nr. 2003/37/EG);
- 1.5.1.5 Klasse T₅
Traktoren mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 40 km/h.
- 1.5.2 Klasse C
Traktoren auf Raupen (Gleisketten):
 - 1.5.2.1 Traktoren, die über Raupen angetrieben und gelenkt werden und deren Klassen C₁ bis C₅ analog zu den Klassen T₁ bis T₅ definiert sind.
- 1.5.3 Klasse R
Anhänger:
Für die Klasseneinteilung von Sattelanhängern und Zentralachsanhängern ist Artikel 21 Absatz 2 VTS anwendbar.
 - 1.5.3.1 Klasse R₁
Anhänger mit einem Garantiegewicht von höchstens 1500 kg;
 - 1.5.3.2 Klasse R₂
Anhänger mit einem Garantiegewicht von über 1500 kg bis höchstens 3500 kg;
 - 1.5.3.3 Klasse R₃
Anhänger mit einem Garantiegewicht von über 3500 kg bis höchstens 21000 kg;
 - 1.5.3.4 Klasse R₄
Anhänger mit einem Garantiegewicht von über 21000 kg.
- 1.5.4 Klasse S
Gezogene auswechselbare Maschinen:

- 1.5.4.1 Klasse S₁
Gezogene auswechselbare Maschinen für den Einsatz in der Land- oder Forstwirtschaft, mit einem Garantiegewicht von höchstens 3500 kg;
- 1.5.4.2 Klasse S₂
Gezogene auswechselbare Maschinen für den Einsatz in der Land- oder Forstwirtschaft, mit einem Garantiegewicht von über 3500 kg.
- 1.5.5 Höchstgeschwindigkeiten der Klassen R und S
Bei jedem Anhänger wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit dem Buchstaben a oder b gekennzeichnet:
- 1.5.5.1 Buchstabe a für Anhänger mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h;
- 1.5.5.2 Buchstabe b für Anhänger mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h.

Ziff 2.1

2.1 Für die einzelnen technischen Anforderungen an die landwirtschaftlichen Traktoren und deren Anhänger gelten die in den Ziffern 2.4–2.15 aufgeführten Vorschriften der EG (EG-Richtlinien), der Wirtschaftskommission für Europa (ECE-Reglemente) oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-Normen).

Ziff 2.4

2.4 Abmessungen / Gewichte / Kennzeichnung

	EG-Grund-Richtlinie	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse	ECE-Regl. Nr.												
			T ₁	T ₂	T ₃	T _{4,1}	T _{4,2}	T _{4,3}	T ₅	C	C _{4,1}	R	S		
2.4.1 Gesamtgewicht	74/151/EWG Anhang I	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
2.4.2 Belastungsgewichte (Ballast)	74/151/EWG Anhang IV	x	x		x	x	x	x	x						
2.4.3 Abmessungen und Anhängelast	89/173/EWG Anhang I	x	x	x	x	x	x	x	x	x					
2.4.4 Herstellerschild	89/173/EWG Anhang V	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
2.4.5 Hinteres Kontrollschild	74/151/EWG Anhang II	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x

Ziff 2.5

2.5 Antrieb / Abgase / Geräusche

	EG-Grund-Richtlinie oder OECD Norm	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse											ECE-Regl. Nr.	
		T ₁	T ₂	T ₃	T _{4.1}	T _{4.2}	T _{4.3}	T ₅	C	C _{4.1}	R	S		
2.5.1	Drehzahlregler 89/173/EWG Anhang II	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		
2.5.2	Geräusche Aus-puffvorrichtung 74/151/EWG Anhang VI	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		ECE-R 51
2.5.3	Geräusch in Ohrenhöhe des Fahrzeugführers 77/311/EWG oder Norm Nr. V	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		
2.5.4	Treibstoff-behälter 74/151/EWG Anhang III	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		ECE-R 96
2.5.5	Emissionen Diesel 2000/25/EG	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		ECE-R 49* ECE-R 96*

* Nur für die in der entsprechenden Richtlinie genannten Phasen.

Ziff 2.6

2.6 Kraftübertragung

	EG-Grund-Richtlinie	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse											ECE-Regl. Nr.	
		T ₁	T ₂	T ₃	T _{4.1}	T _{4.2}	T _{4.3}	T ₅	C	C _{4.1}	R	S		
2.6.1	Messung der Höchstgeschwindigkeit 74/152/EWG	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		
2.6.2	Zapfwelle und ihre Schutzvorrichtungen 86/297/EWG	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		
2.6.3	Abschleppvorrichtung und Rückwärtsgang 79/533/EWG	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		

Ziff 2.7

2.7 Achsen / Radaufhängung

	EG-Grund-Richtlinie	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse											ECE-Regl. Nr.	
		T ₁	T ₂	T ₃	T _{4.1}	T _{4.2}	T _{4.3}	T ₅	C	C _{4.1}	R	S		
2.7.1	Achlasten 74/151/EWG Anhang I	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		

Ziff 2.8

2.8 Räder / Reifen

	EG-Grund-Richtlinie	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse										ECE-Regl. Nr.			
		T ₁	T ₂	T ₃	T _{4.1}	T _{4.2}	T _{4.3}	T ₅	C	C _{4.1}	R		S		
2.8.1	Reifen	.../.../EG	x	x	x				x				x	x	

Ziff 2.9

2.9 Lenkung

	EG-Grund-Richtlinie	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse										ECE-Regl. Nr.			
		T ₁	T ₂	T ₃	T _{4.1}	T _{4.2}	T _{4.3}	T ₅	C	C _{4.1}	R		S		
2.9.1	Lenkanlage	75/321/EWG	x	x	x	x	x	x	x	x	x				ECE-R 79

Ziff 2.10

2.10 Bremsen

	EG-Grund-Richtlinie	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse										ECE-Regl. Nr.			
		T ₁	T ₂	T ₃	T _{4.1}	T _{4.2}	T _{4.3}	T ₅	C	C _{4.1}	R		S		
2.10.1	Bremsanlage	76/432/EWG	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	ECE-R 13
		71/320/EWG										x			ECE-R 13
2.10.2	Bremsverbindung zum Anhänger	89/173/EWG Anhang VI	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	

Ziff 2.11

2.11 Aufbau

	EG-Grund-Richtlinie	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse										ECE-Regl. Nr.			
		T ₁	T ₂	T ₃	T _{4.1}	T _{4.2}	T _{4.3}	T ₅	C	C _{4.1}	R		S		
2.11.1	Ladebrücke	74/152/EWG Anhang Nummer 2	x	x	x	x	x	x	x	x	x				
2.11.2	Scheiben	89/173/EWG Anhang III	x	x	x	x	x	x				x	x		ECE-R 43*
	Scheiben	92/22/EWG										x			ECE-R 43*
2.11.3	Sichtfeld/Scheibenwischer	74/347/EWG	x	x	x	x	x	x	x	x	x				ECE-R 71
2.11.4	Schutz von Antriebselementen	89/173/EWG Anhang II Nummer 2	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			

2.13.2	Bauartgenehmigung der Beleuchtungsrichtungen	79/532/EWG	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	ECE-R 1, 3, 4, 6, 7, 8, 19, 20, 23, 38 und 98
--------	----------------------------------------------	------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	-----------------------------------------------

* Nur für die von der entsprechenden Richtlinie erfassten Beleuchtungseinrichtungen.

Ziff 2.14

2.14 Weitere Anforderungen und Zusatzausrüstungen

	EG-Grund-Richtlinie	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse											ECE-Regl. Nr.		
		T ₁	T ₂	T ₃	T _{4.1}	T _{4.2}	T _{4.3}	T ₅	C	C _{4.1}	R	S			
2.14.1	Funkentstörung	75/322/EWG	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	ECE-R 10
2.14.2	Rückspiegel	74/346/EWG	x	x		x	x	x	x	x	x				
2.14.3	Akustische Warnvorrichtung	74/151/EWG Anhang V	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			ECE-R 28
2.14.4	Anhängerkuppelung/Stützlast	89/173/EWG Anhang IV	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	

Ziff 2.15

2.15 Fahrerschutzeinrichtungen

	EG-Grund-Richtlinie oder OECD Norm	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse											ECE-Regl. Nr.		
		T ₁	T ₂	T ₃	T _{4.1}	T _{4.2}	T _{4.3}	T ₅	C	C _{4.1}	R	S			
2.15.1	Pendelschlagprüfung	77/536/EWG oder Norm Nr. III	x				x	x	x	x					
2.15.2	Statische Prüfung	79/622/EWG oder Norm Nr. IV	x				x	x	x	x					
2.15.3	Hinten angebrachte Schutzeinrichtung	86/298/EWG oder Norm Nr. VII		x					x	x					
2.15.4	Vorne angebrachte Schutzeinrichtung	87/402/EWG oder Norm Nr. VI		x					x	x					
2.15.5	Kippsicherheit	.../.../EG											x		

II

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

10. Juni 2005

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Samuel Schmid

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz